

Unerlaubt eingereiste Personen in Köln:

Offener Brief an Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker

Köln, den 05.02.2019

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker,

seit September/Oktober 2018 stiegen in Köln die Zugangszahlen von Personen aus dem ehem. Jugoslawien, vor allem aus Mazedonien und Serbien, die sich hier bei der Ausländerbehörde meldeten und um Hilfe, Schutz und Unterkunft ersuchten. Bei diesen Personen handelte sich in der Regel um Familien mit minderjährigen oder volljährigen Kindern und überwiegend um Angehörige der Roma. Nach unseren Beobachtungen leiden viele von ihnen, insbesondere auch Kinder, an z.T. schwerwiegenden Erkrankungen körperlicher und/oder psychischer Art.

Die Personen werden registriert, erkennungsdienstlich behandelt und erhalten eine Anhörung nach § 28 VwVfG NRW, im Rahmen derer sie zu den Einreisegründen befragt werden. Die Ausländerbehörde entscheidet dann, ob sie zur Landeserstaufnahme (LEA) nach Bochum geschickt werden, um dort das Asylverfahren einzuleiten, oder bei der Bezirksregierung Arnsberg zur bundesweiten Verteilung nach § 15a AufenthG angemeldet werden.

Die Pflicht zur Asylantragstellung gibt es jedoch nicht.

Uns erfüllt mit großer Sorge, dass

1. offenbar ein Teil der Personen auf das Asylverfahren verwiesen worden ist und
2. viele weitere Personen enormen Ausreisepressuren durch Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) und der angedrohten Verweigerung von Unterbringung und Sozialleistungen ausgesetzt worden sind. Nach unserer Kenntnis hat die Ausländerbehörde in zahlreichen Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt und mehrere Personen in ihre Herkunftsländer abgeschoben.

Zu 1.

Viele Personen soll auf das Asylverfahren verwiesen worden sein. Durch das politisch gewollte Konstrukt der Einstufung der Westbalkanländer als angeblich „sichere Herkunftsländer“ ist das Asylverfahren für Angehörige dieser Staaten jedoch vollkommen aussichtslos: Durch politisch gesteuerte Verfahrensregelungen liegt die Anerkennungsquote deutlich unter 10%. Das politisch beschlossene beschleunigte Asylverfahren für Bewerber aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ sichert diese niedrige Quote zusätzlich ab. Die Folge ist die Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“. Effektive Rechtschutzmöglichkeiten mit aufschiebender Wirkung sind dann in den meisten Fällen nicht mehr gegeben. Im Übrigen müssen Asylantragsteller aus „sicheren“ Herkunftsländern in der Regel bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in Landesunterkünften leben, wo aufgrund der gesetzlichen Vorschriften eine Integration – auch der Kinder - untersagt ist.

Die meisten Menschen aus den Westbalkanstaaten wissen das. Sie wissen auch, dass ihre Ausreisegründe unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen aufgrund „nur“ erlittener Diskriminierung, Stigmatisierung oder Bedrohung und der mangelnden Zugänge zu Arbeit, Bildung, Wohnungen und zum Gesundheitssystem nicht asylrelevant sind.

Dass viele der in Köln bei der Ausländerbehörde vorsprechenden Personen auf das Asylverfahren verwiesen worden sind, lässt für uns vermuten, dass im Rahmen der Gesprächsführung während oder nach der ausländerbehördlichen Anhörung gezielt darauf verwiesen wurde, um die Personen zur Ausreise aus Köln zu bewegen. Offenbar gerät dabei auch die Erfassung von individuellen Gründen, die einer Ausreise entgegenstehen könnten, etwas „unter die Räder“.

Zu 2.

Auch beim hier entstandenen Ausreisedruck drängt sich der Eindruck auf, dass der Aufenthalt der Personen in Köln so kurz wie möglich gehalten werden soll. Unseres Erachtens wird dies den Menschen und ihren Einzelschicksalen oft nicht gerecht und verstößt sowohl gegen grundlegende humanitäre Standards als auch der bisher geübten Verwaltungspraxis in unserer Stadt. Die Quote der Grenzübertrittsbescheinigungen war bisher noch nie so hoch. Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass

- der Personenkreis in zeitlicher Nähe zur ausländerbehördlichen Anhörung – aber auch nach ihr - **ausreichend Gelegenheit hat, unabhängige Flüchtlingsberatungsstellen aufzusuchen, um sich rechtlich beraten und ihre Bedürfnisse, z.B. im Rahmen der Gesundheitsversorgung, prüfen zu lassen.** Gerade auch in geeigneten Fällen sollte die Ausländerbehörde gezielt auf die Angebote der Beratungsstellen verweisen;
- **besonders schutzbedürftige Personengruppen, insbesondere aber Kinder, körperlich oder psychisch kranke, behinderte oder ältere Menschen, Alleinerziehende oder Schwangere, die Möglichkeit erhalten, entsprechende Nachweise über das Vorliegen möglicher inländischer Vollstreckungshindernisse tatsächlich auch erbringen zu können.** Dies setzt nicht nur die Beratung durch eine unabhängige Beratungsstelle voraus, sondern auch die für die Erbringung dieser Nachweise erforderliche Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ossi Helling

Rom e.V.

gez. Claus-Ulrich Pröß

Kölner Flüchtlingsrat e.V.